

*[Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]*

*[Large block of very faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

No.  
nicht ge  
= Callz  
hen.  
rechnet  
ril. incl.  
mpli, so  
rechnet  
an Ac-  
r. 8. Pf.  
ändern  
rden  
eehau-  
affen.  
Stree-  
ch.  
6. Thl.  
h Sim-  
rde in-  
twer-  
. Thl.  
eldten  
m und  
e blei-  
iere in  
ollen/



# Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg.

Unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn zu der Regierung dero Herzogthums Magdeburg Wir verordnete Cansler und Rätthe / fügen hiermit allen denen in besagtem Herzogthume sich befindenden Chur-Fürstl. Expectanten / Adjunctis und extraordinair-Bedienten / zu wissen: Was gestalt höchst-befagte S. Chur-Fürstl. Durchl. mit sonderbaren Missfallen vernommen / daß dero gnädigst publicirten Edicten vom 1. und 2. Januarii istlauffenden Jahres / vermöge deren alle von besagten datis an neu angehende Bediente und andere Aggratiati zu Behuff der Marine und anderer auf selbigen fond assignirter Ausgaben / eine gewisse Summe abtragen sollen / bißhero nicht gebührend nachgelebet und absonderlich von denen so genannten Adjunctis und Expectanten dasjenige / was sie / vermöge oberwehnter Edicten abzutragen schuldig seyn / bißhero gar nicht præstiret worden / dannenhero Sie Uns gnädigst doch ernstlich anbefohlen / darob gnau und scharff zuhalten und absonderlich die vorermelte Adjunctos, Expectanten und so genante extraordinair-Bediente durch eine nochmalige öffentliche Verordnung dahin anzuweisen / daß sie / binnen Zeit von vier Wochen / à die publicationis anzurechnen / gedachten Chur-Fürstl. Mandaten ein Gnügen thun / oder aber ganz gewiß gewärtig seyn / daß ihre von höchstermelter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. erhaltenen Versicher- und Begnadigungen / es mögen dieselben clausuliret seyn / wie sie wollen / ipso facto für null und nichtig geachtet und ihren versprochenen Bedienungen in keine Weise ferner zu statten kommen sollen. Nechst dem sollen alle diejenigen / so seit publication offtbesagter Edicten einige würckliche oder Titular chargen erhalten / ebenmäßig schuldig seyn / vor Ablauff solcher vier Wochen / die helffte ihres jährlichen Gehalts abzutragen / oder aber / wann sie daran einigen Mangel erscheinen lassen werden / wollen höchsterwehnte S. Chur-Fürstl. Durchl. von denen ihnen anvertrauten Bedienungen anderweit disponiren und dieselbe wieder an andere vergeben / auch solle ihnen nach der Zeit deshalb kein rang weiter gegeben werden. Welches zu unterthänigster Folge-Leistung des an Uns abgelassenen Chur-Fürstl. Rescripts sub dato Cleve den 22. Julii (1. Augusti) jüngsthin / Wir Krafft dieses zu männiglichem Bissenschaft bringen und die es angehet / nochmalts vermahnet haben wollen / sich angeregter Chur-Fürstl. gnädigsten eigentlichen Willens-Meinung gebührend gemäß zu bezeigen: Wiedrigen falls Wir / wann der gesetzte Termin, der vier Wochen / verlauffen / unterthänigst berichten müssen / ob und wer diejenigen seyn / welche solcher Chur-Fürstl. gnädigsten Willens-Meinung kein Gnügen gethan und deshalb bey Uns nicht gnugsamen Beweis und Attestata beygebracht haben. Wornach sich ieder männiglich | den es angehet / zu achten und vor Schimpf und Schaden zu hüten hat. Urfündlich mit dem Chur-Fürstl. Brand. in das Herzogthum Magdeburg verordneten Regierungs-Secret bedruckt / und gegeben zu Halle / den 6. Augusti 1686.

*[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.]*

*[The main body of the page contains several lines of extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf.]*

*[Faint text visible on the right edge of the page, possibly from an adjacent page.]*



# Durchl. zu Brandenburg.

Fürsten und Herrn zu der Regierung dero Herz-

Canzler und Rätthe/ fügen hier  
Adjunctis und extraordinair-  
baren Missfallen vernommen/ das  
gederen alle von besagten datis a  
auf selbigen fond assignirter Au  
und absonderlich von denen so ge  
ten abzutragen schuldig seyn/ bis  
en/ darob gnau und scharff zuha  
dinair-Bediente durch eine noch  
en/ à die publicationis anzurechn  
tig seyn/ das ihre von höchstern  
selben clausuliret seyn/ wie sie wo  
eine Weise ferner zu statten kom  
nige würckliche oder Titular cha  
es jährlichen Gehalts abzutragen  
wehnte S. Chur-Fürstl. Durchl.  
er an andere vergeben/ auch solle  
ster Folge-Leistung des an Uns a  
Wir Krafft dieses zu männiglich  
ungeregter Chur-Fürstl. gnädigste  
/ wann der gesetzte Termin, der  
yn/ welche solcher Chur-Fürstl.  
amen Beweis und Attestata bey  
Schimpf und Schaden zuhüten  
g verordneten Regierungs-Ge



Herzog  
Bas gestalt  
en Edicten  
te und an  
Summe ab  
Expectan-  
orden/dan  
vorermelte  
rdnung da  
stl. Manda-  
chl. erhalte  
und nichtig  
en alle diese  
sig schuldig  
ran einigen  
rauten Be  
b fein rang  
. Rescripts  
nd dies an  
Reinung ge  
/ unterthä  
einung fein  
nach sich ie  
dem Chur-  
n zu Halle/

